Erläuternder Bericht zum Revisionsentwurf des Gesetzes über die Universität

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den erläuternden Bericht zur Vernehmlassung über den Revisionsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Universitätsgesetzes.

1 EINFÜHRUNG

Die Universität Freiburg richtet sich derzeit nach dem Gesetz vom 19. November 1997. Als dieses Gesetz am 1. April 1998 in Kraft trat, räumte es der Universität weitgehende Autonomie ein, vor allem in finanziellen Belangen. Diese war damit den übrigen Schweizer Universitäten einen Schritt voraus. Das Gesetz verstärkte die Befugnisse des Rektorats und des Senats sowie diejenigen der Dekane. Gleichzeitig sorgte es dafür, dass sämtliche universitären Körperschaften in den Entscheidungsgremien (Senat, Fakultätsrat usw.) vertreten sind.

Das Gesetz war als Rahmengesetz konzipiert, dessen Anwendungsbestimmungen in den Statuten festlegt sind. Damit sollte eine schrittweise Veränderung der Praktiken und Strukturen ermöglicht werden. So wird beispielsweise im Gesetz weder die Periodizität des Globalbudgets noch die Form, in der der Leistungsvertrag abgeschlossen werden soll, festgelegt. Zudem steht vor der Bestimmung, wonach der Rektor und die Vizerektoren aus der Professorenschaft gewählt werden, der Zusatz «in der Regel», was bedeutet, das auch andere Lösungen in Betracht kommen könnten.

Nach vierzehn Jahren muss man jedoch feststellen, dass nur wenige der im Gesetz vorgesehenen Entwicklungsmöglichkeiten genutzt worden sind. Die Entscheidungsstrukturen bleiben recht schwerfällig und die Führung der Universität ist weiterhin an ein komplexes System gebunden, das keine Möglichkeit bietet, genügend Kräfte für die Entwicklung strategischer Visionen freizumachen. Die Rolle und die Befugnisse der Fakultäten müssen ebenfalls neu überdacht werden, um die Befugnisse des Rektors besser von jenen der Fakultäten abzugrenzen. Daher gilt es nun eine Reihe neuer Bestimmungen einzufügen, ohne aber das Gesetz aus dem Jahr 1997 grundlegend zu ändern – der Auftrag der Universität wird durch diesen Vorentwurf nicht berührt – oder gesamthaft zu revidieren – das Gesetz enthält viele Bestimmungen, die auch nach fast fünfzehn Jahren für die Zwecke der Universität noch perfekt geeignet sind. Folglich braucht es eine Teilrevision des Gesetzes, um der Universität die Möglichkeit zu geben, sich in einem sich ständig ändernden nationalen und internationalen Umfeld harmonisch zu entwickeln.

Hierzu nur ein Beispiel: Das neue Bundesgesetz über die Hochschulen (Hochschulrahmengesetz) verstärkt einen sich seit einigen Jahren abzeichnenden Trend, nämlich den Wettbewerb unter den Hochschulen zu fördern, aber gleichzeitig die Zusammenarbeit zu stärken und sie zu verpflichten, sich ein klares Profil zu geben und ihre wissenschaftlichen Tätigkeiten auf die Kernbereiche zu konzentrieren. Daher gilt es, die Universität Freiburg und ihre Führungsorgane auf diese Herausforderungen vorzubereiten und dazu ihre Strukturen und Entscheidungsverfahren zu modernisieren. Zudem sollen Finanzplanungsinstrumente vorgesehen werden, mit denen die Ziele erreicht werden können.

Entstehung des Projekts

Der vorliegende Gesetzesvorentwurf ist das Ergebnis eines langen Prozesses. Eine der ersten Etappen dieses Prozesses war ein Studienauftrag, mit dem im September 2007 eine Arbeitsgruppe be-

traut wurde. Dies bestand aus mehreren führenden Personen aus Schweizer Wissenschaftskreisen und wurde von der ehemaligen Staatsrätin Ruth Lüthi, Mitglied des Senats, geleitet. Sie sollte die Formen, die Reichweite, die Grenzen und die Ausübung der Autonomie einer kantonalen Universität prüfen, und zwar unter Berücksichtigung des sich in Erarbeitung befindenden Bundesgesetzes über die Hochschulen, der strategischen Planung und der Mehrjahresplanung sowie der finanziellen Führung im Vergleich zur diesbezüglichen kantonalen und nationalen Gesetzgebung. Zudem sollte die Arbeitsgruppe die Entscheidungsstrukturen auf allen Ebenen evaluieren sowie prüfen ob es sinnvoll wäre, eine Zielvereinbarung und ein Mehrjahresbudget einzuführen. Der Schlussbericht der Arbeitsgruppe wurde dem Staatsrat im März 2010 vorgelegt, nachdem dieser im November 2008 bereits einen Zwischenbericht erhalten hatte. Zum Zwischenbericht war bei den Organen der Universität ein internes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden

Anschliessend beauftragte der Staatsrat die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport mit der Ausarbeitung eines Gesetzesvorentwurfs für eine Teilrevision des Universitätsgesetzes, und zwar namentlich auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Berichts der Arbeitsgruppe. Professor Guido Vergauwen, der Rektor der Universität, und Frau Barbara Vauthey Widmer, Vorsteherin des Amtes für Universitätsfragen, leisteten ebenfalls einen wertvollen Beitrag zu dieser Arbeit. Zudem wurde bei der Arbeitsgruppe und der Finanzverwaltung zuerst eine Vernehmlassung über diesen Vorentwurf durchgeführt.

2 ALLGEMEINE PRÄSENTATION

Der Gesetzesvorentwurf sieht die Einführung neuer Bestimmungen zu den finanzielle Führungsinstrumenten der Universität vor, was es erlaubt, die Autonomie der Universität zu stärken und gleichzeitig die notwendigen Kontrollen beizubehalten. Diesem Ziel dienen auch die übrigen Massnahmen: die strukturelle Organisation der Universität vereinfachen, ihre Entscheidungsstrukturen (Steuerung, Lenkung) verbessern, namentlich durch eine klarere Darstellung der verschiedenen Befugnisse des Rektorat und den Senat, und die Befugnisse der zentralen Organe der Universität, die hauptsächlich mit Aufgaben im Zusammenhang mit den strategischen Entscheiden und Führungsentscheidungen betraut sind, besser abgrenzen von jenen der Fakultäten, die für Lehraufgaben zuständig sind. Damit die Universität ihre Autonomie ausüben kann, werden Befugnisse, die derzeit in die Zuständigkeit des Staatsrats oder der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport fallen, neu der Universität und insbesondere dem Rektorat übertragen (z.B. die Ernennung von Mitgliedern der Professorenschaft). Zudem will man auch die Rolle des Rektors stärken: So wird vorgeschlagen, dass er künftig die Dekane ernennt, und zwar auf Vorschlag der Fakultäten. Und schliesslich werden Bestimmungen eingefügt, um Themen zu reglementieren, die in den vergangenen Jahren in der Praxis neu hinzugekommen sind.

3 KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Art. 9 *b) Budget und Zielvereinbarung*

Nach dem Gesetzesvorentwurf ist vorgesehen, dass der Staat und die Universität alle fünf Jahre die Zielsetzungen der Universität, die Rahmenbedingungen für deren Erreichung, die zur deren Finanzierung benötigten Mittel sowie die Methoden und Kriterien, mit denen die Zielerreichung geprüft werden kann, aushandeln. Auf der Grundlage dieser Mehrjahresplanung schliessen sie eine Zielvereinbarung ab. Dieses Planungsinstrument, das sich in den vergangenen Jahren allgemein bewährt hat, wird in jenen Bereichen eingesetzt, in denen eine Institution zu einem bedeutenden Teil von einer anderen finanziert wird. In der Zielvereinbarung legt der Staatsrat die jährlichen Globalbud-

gets für den Betrieb und die weitere Entwicklung der Universität fest. In gleicher Weise beschliesst er die Investitionskredite.

Im Rahmen dieses Globalbudgets arbeitet die Universität einen Budgetvorschlag aus. Die Universität kann im Rahmen der ihrer Autonomie sowie der Gesetzgebung über das Staatspersonal und der Zielvereinbarung frei über das Globalbudget und ihr Budget verfügen. Aufgrund der Organisation der Universität sowie der Tatsache, dass einige Projekte nicht entsprechend der angekündigten Planung realisiert werden können und das akademische Jahr nicht dem Kalenderjahr entspricht, sind Abweichungen vom Jährlichkeits- und Spezifikationsprinzip des Budgets möglich. Im Gesetzesvorentwurf wird daran erinnert, dass die budgetären Zuständigkeiten des Grossen Rates vorbehalten bleiben, wie dies heute bereits der Fall ist.

Die Universität verpflichtet sich, dem Staatsrat über das Rektorat einen Bericht über die Ausführung der Zielvereinbarung zukommen zu lassen. Die Universität erarbeitet zudem regelmässig einen Strategieplan mit einem Planungshorizont von zehn Jahren, der dem Staatsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet wird.

Art. 10a *d) Innovations- und Entwicklungsfonds*

Nach dem heute geltenden Gesetz (Art. 10) kann die Universität Zuwendungen mit oder ohne besondere Zweckbestimmung entgegennehmen. Im Gesetzesvorentwurf ist vorgesehen, dass die Universität einen Fonds zur Innovations- und Entwicklungsförderung einrichtet. Dieser Fonds, dessen Obergrenze im entsprechenden Reglement festgelegt ist, wird gespiesen durch das ordentliche Staatsbudget sowie durch die Hälfte des nicht verwendeten Anteils des Jahresbudgets, das der Universität verbleibt. Dies ist notwendig, damit die Universität über Mittel verfügen kann, die im Jahresbudget nicht vorgesehen sind, um neue Projekte zu lancieren.

Art. 10b *Gebühren*

Das heutige Gesetz enthält lediglich eine Bestimmung zu den Gebühren (Artikel 25). Der neue Artikel ersetzt diese Bestimmung und ergänzt sie so, dass die Erhebung sämtlicher Gebühren eine formelle Rechtsgrundlage erhält, wie es die diesbezüglichen Rechtsvorschriften verlangen.

Für ihre Leistungen in Zusammenhang mit der Einschreibung und den Prüfungen sowie für ihre Leistungen auf dem Gebiet der Weiterbildung verlangt die Universität Gebühren. Die Höhe der Einschreibegebühr wird vom Staatsrat festgelegt, wohingegen die übrigen Gebühren vom Rektorat bestimmt werden. Insbesondere die Gebühren für die Weiterbildung sind so festzusetzen, dass zumindest die Aufwendungen gedeckt sind. Sie können jedoch an die Preise angepasst werden, die üblicherweise für vergleichbare Leistungen auf dem Gebiet der Weiterbildung verlangt werden.

Die Möglichkeit, für Studierende, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben, höhere Gebühren zu verlangen, bleibt bestehen. In der Praxis gilt diese Bestimmung nur für ausländische Studierende, da alle Schweizer Kantone Mitglied der Interkantonalen Universitätsvereinbarung sind. Somit sind Studierende aus diesen Kantonen den Freiburger Studierenden gleichgestellt.

Art. 11a *Akademische Grade und Titel*

Das heutige Gesetz enthält keine Bestimmung, die den Schutz akademischer Titel regelt. Ohne eine solche Schutzbestimmung können die von der Universität Freiburg abgegebenen Titel von Personen getragen werden, denen diese nicht zustehen. Sofern es sich nicht um einen Verstoss gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder einen Betrug handelt, haben sie keine Strafe zu befürchten. Um die akademischen Grade und Titel vor einem irreführenden oder verwirrende Gebrauch zu schützen und so einen Beitrag zur Bekämpfung von Titelfälschungen zu leisten, ist im

Gesetzesvorentwurf vorgesehen, dass die akademischen Grad in den Universitätsstatuten beschrieben und gesetzlich geschützt werden.

Art. 11b *Strafbestimmung*

Für Verstösse gegen den Rechtschutz für akademische Titel ist eine Strafbestimmung vorgesehen (Arreststrafe oder Busse).

Art. 11c *Disziplinarmassnahmen*

Das heute geltende Gesetz bietet keine Handhabe, um Studierende oder Hörerinnen und Hörer, die gegen die Universitätsordnung verstossen, zu bestrafen. Nun soll diese Möglichkeit geschaffen werden, um den Grundsatz zu respektieren, wonach nur bestraft werden kann, wenn dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Es ist Sache des Rektorats, Sanktionen zu ergreifen.

Art. 11d *Dienstverhältnis des Personals*
a) Allgemeines Dienstverhältnis

Hier soll das Gesetz darauf hinweisen, dass das Dienstverhältnis der an der Universität tätigen Personen durch die Gesetzgebung über das Staatspersonal geregelt wird. Um den Besonderheiten in Verbindung mit der Führung und Verwaltung der Universität Rechnung zu tragen, werden die folgenden Zuständigkeiten des Staatsrats durch das Rektorat ausgeübt: das Personalförderungssystem (Art. 19 StPG), die Förderung von Erfindungen und Vorschlägen des Personals (Art. 23 StPG) und die Modalitäten der Ausschreibung offener Stellen (Art. 25 StPG).

Das Dienstverhältnis des Personals der Universität wird in einem Reglement geregelt, das vom Rektorat verabschiedet und dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet wird, wie es gemäss Artikel 6 StPG für die Direktionen und Anstalten vorgesehen ist.

Art. 11e *b) Personalbewirtschaftung*

Die Personalbewirtschaftung wird von einer Zentraleinheit der Universität wahrgenommen. Mit diesem Artikel wird eine an der Universität bereits seit langem gängige Praxis nachgeführt.

Art. 16 *Zusammensetzung*

Nach dem Vorentwurf soll die genaue Zusammensetzung der Mitglieder der Professorenschaft, die derzeit in Artikel 16 des Gesetzes (ordentliche Professoren, ausserordentliche Professoren und assoziierte Professoren) in die Statuten der Universität verschoben werden. Denn diese Titulaturen können sich mitunter ändern.

Art. 17 *Anstellung*

Derzeit werden die Mitglieder der Professorenschaft auf Antrag der Fakultät und nach Stellungnahme des Rektorats von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (der Direktion) angestellt. Dieser Entscheid der Direktion bedarf der Genehmigung durch den Staatsrat. Um dieses Verfahren, bei dem mehrere Behörden involviert sind, zu vereinfachen, die Autonomie der Universität zu stärken und die Aufsichtsbehörden (Direktion und Staatsrat) zu entlasten, soll künftig das Rektorat anstelle der Direktion die Mitglieder der Professorenschaft anstellen, dies auf Antrag der Fakultät anstelle des Rektorats. Weder die Direktion noch der Staatsrat werden also künftig am Anstellungsverfahren beteiligt sein. Das Abkommen zwischen den kirchlichen Behörden und dem Staat über die Theologische Fakultät bleibt vorbehalten.

Art. 19 *Beendigung des Dienstverhältnisses der Professorenschaft*

Das Dienstverhältnis der Mitglieder der Professorenschaft der Universität endet heute von Rechts wegen am Ende des akademischen Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr erreicht haben. Der Vertrag

kann einen späteren Zeitpunkt vorsehen, der aber nicht über dem 70. Altersjahr liegen darf. Diese letzte Bestimmung machte Sinn, solange es bei einer Anstellung an der Universität in einem gewissen Alter wegen fehlender Beitragsjahre nicht mehr möglich war, sich eine ausreichende Rente zu sichern. Nach Änderungen in der Gesetzgebung im Bereich der Vorsorge ist dies heute nicht der Fall. Daher sollte auch für die Professorenschaft nunmehr die gleiche Regelung gelten, also die Pensionierung am Ende des akademischen Jahrs, in dem sie das in der Gesetzgebung über das Staatspersonal festgelegte Alter erreichen.

Absatz 2 dieser Bestimmung dehnt die für die Professorenschaft geltende Regel, wonach diese ihren Rücktritt nur auf das Ende eines Semesters mit einer auf dem Dienstweg an die Anstellungsbehörde gerichteten Kündigung einreichen können, auf die ständigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wobei besondere Abmachungen vorbehalten bleiben.

Art. 20 *Lehrbeauftragte*

Nach Artikel 20 Abs. 3 kann das Rektorat Lehrbeauftragten, die über die wissenschaftlichen und didaktischen Qualitäten eines Universitätsprofessors verfügen, auf Antrag der Fakultät den Titel eines Titularprofessors verleihen. Derzeit wird dieser Titel vom Staatsrat vergeben. Aus den weiter oben bereits erläuterten Gründen wird vorgeschlagen, diese Befugnis dem Rektorat zu übertragen.

In Absatz 4 wird darauf verwiesen, dass die Statuten der Universität die Kategorien der Lehrbeauftragten festlegen und ihr Dienstverhältnis im Rahmen der Gesetzgebung über das Staatspersonal bestimmen.

Art. 24 Aufnahme

Artikel 24, in dem es um die Aufnahme von Studierenden und Hörern geht, wird mit einem neuen Absatz ergänzt. Dieser bietet die Möglichkeit, bei Zulassungsbeschränkungen für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter besondere Zulassungsbedingungen festzulegen, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis. Der Staatsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Solche Beschränkungen existieren derzeit lediglich für die Aufnahme in das Studium der Humanmedizin.

Art. 25

Aufgehoben

Artikel 25, der in sehr knapper Form die Gebühren behandelte, wird aufgehoben und durch Art. 10ter des Gesetzesvorentwurfs ersetzt.

Die Überschrift des 3. Kapitels Organisation wird geändert in: Organisation der Universität und ihrer Fakultäten

Art. 27

Artikel 27 des Gesetzesvorentwurfs bringt eine bedeutende Umstellung. Nach dem geltenden Gesetz umfasst die Universität die zentralen Organe, die die Leitung der Institution sowie die Beziehungen zum Staat und zu den anderen Hochschulen sicherstellen, und die Fakultäten als massgebliche Lehr- und Forschungseinheiten. Um mehr Transparenz in die verschiedenen Befugnisse der zentralen Organe und Fakultäten sowie deren Rolle zu bringen, wird im Vorentwurf folgende Definition vorgeschlagen: Die Universität, die von den zentralen Organen geführt wird, besteht aus Fakultäten, die in wissenschaftliche und administrative Organisationseinheiten unterteilt sind. Darunter können sich auch interfakultäre Einheiten befinden. Mit dieser Definition soll zudem unterstrichen werden, dass die Universität nicht über eine zweiköpfige Führungsstruktur verfügt, sondern dass die zentralen Organe und die Fakultäten sich die Leitung teilen. Die zentralen Organe führen

die Universität und die Fakultäten sind Bestandteil der Universitätsstruktur. Nach Absatz 2 haben die Fakultäten sich mit kohärenten Forschungs- und Lehrgebieten zu befassen. Absatz 3 bleibt unverändert.

Art. 29 *Genehmigungen*

Anstelle der heutigen Regelung wird vorgeschlagen, dass die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport die Statuten der Lehr- und Forschungseinheiten nicht mehr genehmigt; diese Befugnis soll dem Senat übertragen werden. Die Reglemente über das Personal und die Finanzen sollen neu vom Staatsrat genehmigt werden (Abs. 1 Bst. b). Die Universität soll so Reglemente erhalten, die ihrer Organisation und ihren Bedürfnissen entsprechen und mit denen ihre Autonomie gewahrt bleibt, ohne aber den gesetzlich vorgegebenen Rahmen des Kantons zu verlassen.

Art. 30 Organe

Hier wird darauf hingewiesen, dass der Senat, das Rektorat, die Plenarversammlung und die Rekurskommission die zentralen Organe der Universität sind und dass der Fakultätsrat und der Dekan die Organe jeder Fakultät sind.

Art. 31 *Senat*
a) Zusammensetzung

Der Senat besteht neu nur noch aus elf statt sechzehn Mitgliedern. Die anteilmässige Zusammensetzung entsprechend der vertretenen Körperschaften wird beibehalten.

Art. 33 *c) Kompetenzen und Aufgaben*

An der Liste der Kompetenzen des Senats ändert sich nichts, seine Rolle bleibt unverändert, jedoch werden die Kompetenzen in spezielle Kategorien unterteilt: strategische und qualitative Kompetenzen, finanzielle Kompetenzen, gesetzgeberische Kompetenzen, Wahlkompetenzen. Mit dieser Darstellung sollen die Kompetenzen besser präsentiert und nach ihrer Wichtigkeit oder Priorität geordnet werden.

Art. 34 *Rektorat*

Das Rektorat soll künftig für eine Amtsdauer von fünf Jahren anstelle der heutigen vier gewählt werden, dies in Übereinstimmung mit den zeitlichen Vorgaben bei der kantonalen Finanzplanung und mit der Periodizität der Zielvereinbarung.

Art. 35 *c) Kompetenzen und Aufgaben*

An der Liste der Kompetenzen des Rektorat ändert sich nichts, seine Rolle bleibt unverändert, jedoch werden die Kompetenzen wie beim Senat in spezielle Kategorien unterteilt: strategische und qualitative Kompetenzen, finanzielle Kompetenzen, gesetzgeberische Kompetenzen, exekutive Kompetenzen und administrative Kompetenzen. Mit dieser Darstellung sollen die Kompetenzen besser präsentiert und nach ihrer Wichtigkeit oder Priorität geordnet werden. Zudem wird das Rektorat mit der generellen Zuständigkeit versehen, was im aktuellen Gesetz nicht der Fall war.

Art. 36 *c) Rektor*

Die einzige Änderung besteht darin, dass der Rektor für die Ausführung der Rektoratsbeschlüsse sorgt, wohingegen in der heutigen Fassung steht, dass er die Beschlüsse des Rektorats ausführt. Die Ausführung der Rektoratsbeschlüsse ist Sache der zentralen Verwaltung oder der Fakultäten.

Art. 38 *e) Zentrale Verwaltung*

Artikel 38 wird ergänzt mit dem Vermerk, dass die zentrale Verwaltung rationell, effizient und transparent organisiert sein soll.

Art. 39 *Plenarversammlung*

Die Zusammensetzung der Plenarversammlung wird ergänzt mit fünf Vertretern des administrativen und technischen Personals der zentralen Dienste, die bisher nur vertreten waren, sofern sie einer Fakultät angehörten.

Art. 40 Abs. 1 *Rekurskommission*
a) Zusammensetzung

Absatz 1 dieses Artikels wird geändert, um die Bestimmung aufzuheben, wonach die Wahl der Vertreter der universitären Körperschaften, die von der jeweiligen Körperschaft delegiert werden und deren kurze Amtsdauer kein so komplexes Wahlverfahren rechtfertigen, dem Grossen Rat obliegt. Die Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters, die beide Mitglieder der Justiz sind, wird weiterhin in einem Spezialgesetz geregelt (Gesetz vom 11. Mai 2007 über die Wahl der Richterinnen und Richter und die Aufsicht über sie).

Art. 43 *Kompetenzen und Aufgaben (der Fakultäten)*

Artikel 43 wird nicht grundlegend geändert; einige semantische Anpassungen verdeutlichen jedoch die Aufgaben und Aufträge der Fakultäten.

So wird angegeben, dass die Fakultäten verantwortlich sind für Lehre und Forschung, die sie in dem von den zentralen Organen der Universität vorgegebenen Rahmen organisieren. Dieser Satz ist neu: Er soll in Erinnerung rufen, dass der allgemeine und strategische Rahmen von den zentralen Organen der Universität festgelegt wird (in erster Linie vom Rektorat und vom Senat).

Art. 44 *Organisation*
a) Im Allgemeinen

Absatz 1 von Artikel 44 verzichtet darauf, die Autonomie der Fakultäten innerhalb der Universität und im Rahmen des Gesetzes und der Statuten der Universität gesetzlich zu verankern. Denn es wird als besser erachtet, die Kompetenzen der Fakultäten detailliert zu beschreiben, statt einen Grundsatz zu bekräftigen. Und da zudem die Fakultäten die Universität strukturieren, ist es eigentlich die Universität, die autonom ist.

Art. 45 *b) Fakultätsrat*

Da vorgeschlagen wird, dass der Dekan vom Rektor auf Vorschlag der Fakultät ernannt wird, soll der Fakultätsrat das vorschlagberechtigte Organ für den Dekan sein (Abs. 2 Bst. c).

Art. 46 *c) Dekan*

Der Dekan der Fakultät wird aus den Mitgliedern der Professorenschaft der Fakultät gewählt. Er wird vom Rektor (und nicht mehr vom Fakultätsrat) auf Vorschlag der Fakultät für vier Jahre (statt bisher zwei) gewählt und ist wiederwählbar. Er wird teilweise von seinen Lehr- und Forschungsaufgaben befreit. An seinen Kompetenzen ändert sich gegenüber der heutigen gesetzlichen Regelung nichts.

Art. 46a *Konferenz der Dekane*

Es wird eine Konferenz der Dekane ins Leben gerufen. Sie wird vom Rektor einberufen und geleitet. Sie bietet einen Ort oder Raum für Diskussionen und für den Austausch und soll dazu beitragen, den unerlässlichen ständigen Dialog zwischen zentralen Organen und Fakultäten zu fördern.

Art. 47 *Abtretung von Kompetenzen*

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der zentralen Organe und der notwendigen Genehmigungen können die Fakultäten Lehr- und Forschungseinheiten wie Abteilungen, Departemente und Institute

bilden, denen sie einen Teil ihrer Kompetenzen abtreten. Die Organisation dieser Einheiten wird durch die Statuten der Universität und der Fakultäten geregelt; die Vorschriften des Gesetzes über die Organisation der Fakultäten gelten sinngemäss. Eine Lehr- und Forschungseinheit kann gleichzeitig mehreren Fakultäten angehören. Es wird eine neue Bestimmung hinzugefügt (Abs. 4): Der Staatsrat kann ein Institut ausnahmsweise mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit ausstatten und die Besonderheiten seiner Stellung festlegen, wenn der Zweck, die Aufgaben oder die Finanzierung des Instituts dies rechtfertigen und der Senat der Universität dies vorschlägt.

Art. 47a *Assoziierte Institute*

Die Universität kann mit verschiedenen Partnern Assoziierungsvereinbarungen abschliessen. Für diese sind in der Regel keinen besonderen gesetzlichen Bestimmungen nötig. Es kann jedoch vorkommen, dass ein unabhängiges Forschungs- und/oder Lehrinstitut den Status eines mit der Universität assoziierten Instituts erhalten möchte. In diesem Fall müssen gewisse Mindestvoraussetzungen erfüllt sein. So muss es sich um ein Institut auf Universitätsebene handeln, das keinen Erwerbszweck verfolgt. Zudem hat es sich einer jährliche Rechnungskontrolle sowie den Qualitätssicherungsverfahren der Universität zu unterziehen und muss in ihre strategische Planung aufgenommen werden. Andere Bedingungen wie die mit dem Status eines assoziierten Instituts verbunden Rechte und Pflichten werden in der Vereinbarung festgelegt. Hat diese bedeutende finanzielle Auswirkungen, so muss sie vom Staatsrat genehmigt werden.

4 FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Die Teilrevision des Gesetzes über die Universität bringt keine grösseren strukturellen oder betrieblichen Änderungen mit sich. Sie will vor allem die Kompetenzen der bestehenden Organe klarer definieren und ihre Entscheidungs- und Führungsrolle konsolidieren. Somit hat sie keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die Verlängerung der Amtsdauer des Dekans und der Mitglieder des Rektorats sowie die Verstärkung ihrer Kompetenzen sind jedoch nur dann möglich, wenn die Entlastungen, die Personen in diesen Funktionen gewährt werden, erhöht und ihnen in gewissen Fällen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeteilt werden, die sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Daher sollte für jede dieser Führungsstellen die Stelle einer höheren wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines höheren wissenschaftlichen Mitarbeiters vorgesehen werden. Dies ergibt 10 Vollzeitstellen oder 1 200 000 Franken im Jahresbudget. Die Vollzeitstellen werden schrittweise und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten eingeführt.

Unabhängig von der Gesetzesrevision ist eine Analyse der administrativen Strukturen der Universität geplant. Ziel ist es, die Effizienz der bestehenden Dienste zu erhöhen. Dabei ist nicht auszuschliessen, dass diese Studie eine Reorganisation nach sich ziehen wird. Es wäre aber noch verfrüht, die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen abzuschätzen.

5 AUSWIRKUNG AUF DIE AUFGABENTEILUNG ZWISCHEN STAAT UND GEMEINDEN

Der Gesetzesvorentwurf ändert nichts an der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden und hat auch keinen Einfluss auf diese Verteilung.

6 VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT, ÜBEREINSTIMMUNG MIT BUNDESRECHT UND EUROKOMPATIBILITÄT

Der Gesetzesvorentwurf ist mit der kantonalen Verfassung vereinbar. Er steht ausserdem im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

7 GESETZESREFERENDUM

Dieser Gesetzesentwurf untersteht nicht dem Finanzreferendum. Hingegen untersteht er dem Gesetzesreferendum.